



LXII.

Das natürliche Recht der ersten Mühle.

Eine Rede auf einem neuen Dorfe in

Jamaica gehalten.

Ich verlange weiter nichts, meine Freunde und Mitbürger, als daß ihr mich höret; ihr könnt dann noch immer machen, was ihr wollt. Die Mühle, welche ich hier angelegt habe, kostet mir mein ganzes Vermögen. So oft kamen wir nicht zusammen: so sagtet ihr: O wenn wir doch auch eine Mühle haben möchten; sie war euer einziger Wunsch, und nun da ich solche angelegt, da ihr täglich mit Freuden zugeesehen habt, wie der Bau von Zeit zu Zeit fortgieng; da ihr mich tausendmal eurer ewigen Dankbarkeit versichert habt; da ich mein ganzes Vermögen dazu verwendet, und auf diese eure Dankbarkeit, auf den allgemeinen Wunsch, und auf die offenbarste Billigkeit mehr als auf ein königliches Privilegium oder auf einen schriftlichen Contract gerechnet habe; nun sage ich, wollet ihr meinem Nachbarn nicht verbieten noch eine Mühle anzulegen? er darf sich des Modells, das ich mit vielen Kosten angeschafft, und der Bauleute, die ich mit grossen Belohnungen aus England herüber gezogen habe, zu seinem Bau bedienen, und öffentlich sagen, daß er, nachdem er solchergestalt meine Unkosten gehabt als ich, wohlfeiler mahlen wolle? Ihr wollet es nicht unbillig finden, daß ich auf diese Weise in meinem besten Vertrauen, was ich öffentlich durch meinen Bau zu erkennen gegeben habe, und was ihr durch euren öffentlichen Beyfall immerfort unterhalten habt, auf das schändlichste hintergangen werde? Ihr wollet behaupten, daß

daß ein jeder die Freyheit habe, auf dem Seinigen zu thun was er wolle; daß ich kein Zwangsrecht erlangt habe; und daß ein andrer sich eben der Freyheit bedienen könne, deren ich mich bedient habe? Ihr wollet es zum Gesetze machen, daß die Anlegung einer Mühle zu den freyen und willkührlichen Handlungen gehöre, die so lange ihr euch eurer Freyheit nicht begeben habt, keinem verwehret werden könne? . . .

O meine lieben Freunde, bedenket wohl was ihr thut; Ihr habt noch eine Kirche, viele Brücken, verschiedene Heerstrassen, einen Canal, eine Wasserleitung — ihr habt noch eine Brauerey, ein Wirthshaus, eine Schönsfärberey und viele andre kostbare Anlagen nöthig, ehe ihr in den Stand kommt, dasjenige, was euch die Natur hier beschert hat, auf das beste zu nutzen, eurer Händearbeit die gehörige Vollkommenheit zu geben, und euch nur einiger maßen zu einem Staate zu bilden. Wer wird es aber wagen dergleichen auf seine Kosten aufzuführen, wenn ihr ihm auf gleiche Art begegnen wollet? Wer wird die Kirche bauen, wenn jeder seine Stube zur Capelle machen will? Wer wird den Bau einer Brücke oder Heerstraße wagen, wenn ihr, sobald solches geschehen, einem andern gestatten wollet, neben der Brücke nur ein Fährschiff zu halten, oder so oft er kann, den Zoll auf der Herrstraße zu verschahren? Wer wird die kostbare Wasserleitung, die von jenem Berge über eine Stunde Weges hieher gehen müßte, anlegen, wenn ihr diese Unternehmung, die jetzt einem jeden freysteht, so bald sie vollführet ist, andern nicht verbieten wollet? Bedenkt es wohl, sage ich noch einmal, was ihr thut; nichts ist jetzt freyer und willkührlicher als die Anlegung einer Post zu unsern benachbarten Colonien. Tausend wünschen sie, und tausend können es versuchen, niemand wehrt es ihnen; aber meine Freunde, wenn einmal ein Patriot die Anstalt und

Einrichtung dazu gemacht hat; so erwartet er von eurer Vernunft, von eurer Billigkeit, von eurer Dankbarkeit, und von eurem großen Interesse, daß ihr es nach ihm allen andern verbieten sollet. Denkt er nicht daran, sich über seine Post ein Privilegium zu erwerben, oder vorher einen Contract mit euch zu errichten: so werden doch die Ursachen, worauf sich das Privilegium, wenn es anders bestehen soll, gründen müßte, nachher eben so wirksam seyn, wie sie vorher gewesen seyn würden. Und wer verdient denn den größten Dank, der Wisttrauische, der sich von euch Brief und Siegel vorher geben läßt, oder der Großmüthige, der auf eure Dankbarkeit und Billigkeit mit völligem Vertrauen rechnet?

Es ist die Natur gemeinnütziger und kostbarer Unternehmungen, welche ein Patriot öffentlich unternimmt und ausführet, daß sie ihr Privilegium von sich selbst mit sich führen, und alle andre von gleichen Unternehmungen so lange ausschließen, bis die gemeine Nothdurft eine Veränderung erfordert. Das Urtheil über diese Veränderung gebührt euch, meine versammelten Mitbürger, nicht aber einem Privatmanne, der nach dem erstern eine gleiche oder ähnliche Anstalt machen will. Eben diese Unternehmung, die zuerst einem jeden offen stand, steht also dem zweyten nicht mehr offen; die erste Besitzergreifung entscheidet hier wie in andern Fällen; und es ist ein Eingriff in euer Urtheil, eine Beleidigung eurer Majestätsrechte, und eine Beschimpfung der Rationalvernunft und Dankbarkeit, zu behaupten: daß dasjenige, was dem erstern in diesen Fällen freygestanden, dem andern ebenfalls unverwehrt seyn müsse. Die Richter würden freylich, wenn eine solche Sache vor sie gebracht würde, auf andre Gründe verfallen müssen; weil sie mit euch keine gleiche Befugnisse haben, Privilegien

zu erteilen oder einzuschränken; sondern nach wirklich erteilten oder erlangten Privilegien ihr Urtheil abmessen müssen. Aber wer von euch wird eine Sache zur richterlichen Erkenntniß bringen, die ihrer Natur nach nicht dahin gehören kann?

Der Himmel behüte mich zu sagen, daß nun, so bald die Post angelegt, keiner zu Fuße oder zu Pferde gehen solle, ohne sich derselben zu bedienen; oder daß ein jeder durchaus das Quellwasser kaufen solle, was durch die Wasserleitung in die Stadt kommen wird. Ich zwingen niemand auf meine Mühle zu kommen, und derjenige, der die Kirche anlegen will, soll nicht fordern, daß ich durchaus hinein kommen, und ihm die Miete für den Platz bezahlen soll. Nein, meine Freunde, diese sträfliche Absicht habe ich nicht. Jeder von euch mag sich so gut behelfen, wie er sich beholfen hat, ehe Mühle, Kirche und Wasserleitung angelegt worden; das Wasser der Quelle am Berge mag unverkauft bleiben, wenn uns der Himmel noch eine spätere Quelle mitten in der Stadt beschert. Ich fordere nur das Recht, daß keiner nach mir eine mit der meinigen ähnliche Anstalt ohne eure gemeine Bewilligung anlegen soll; ich verlange nur, daß es nicht in eines jeden freyen Willkühr stehen soll, das zu thun, was ich gethan habe. Diese einzige Einschränkung ist alles was ich fordere, und mit Recht zu fordern glaube. Es ist das Recht was die Natur in solchen Fällen dem Erstem gegeben hat; es ist gleichsam das Recht der Erstgeburt.

Euer Urtheil ist allezeit frey. Wenn die Bevölkerung sich vermehrt, wenn der Staat sich vergrößert, wenn der Handel zunimmt, und die Umstände eine Erweiterung der vorhandenen Anstalten erfordern: so beruhet das Maas der Erweiterung bey euch. Ihr könnt eine zweyte Mühle

zulassen, noch ein Wirthshaus, noch eine Schönfärberey bewilligen, zehn Strassen und Brücken für eine genehmigen, mehrere Posten, mehrere Wasserleitungen, und mehrere Kirchen oder Capellen zulassen, nachdem ihr solches dem gemeinen Wesen nützlich findet. Nur in eurer oder eurer Repräsentanten Hand muß diese Erlaubniß unverrückt bleiben; nicht aber auf der freyen Willkühr eines jeden Mitbürgers, oder auf dem Ausspruch eines bloßen Richters beruhen. Ihr könnet zuletzt, wenn unsere Colonie so blühend wird, daß man ihre Bedürfnisse nicht mehr abmessen kann, die vollkommenste natürliche Freyheit wieder herstellen, und jede Anlage wieder willkührlich machen; aber ob und wann diese Freyheit eintreten soll, muß eurer Ueberlegung, eurer hohen Ermäßigung vorbehalten seyn.

Glaubt ihr, daß ich des Mulders auf meine Mühle zu viel nehme; findet ihr, daß der Mann, der die Wasserleitung anlegen wird, den Eimer zu theuer verkaufe; oder daß das Postgeld zu hoch gesetzt werde: so wehret euch niemand jede Anstalten, wodurch dieser Gottlosigkeit Einhalt geschehen kann, zu wählen, zu begünstigen und ausführen zu lassen; aber Euer muß diese Obererkenntniß bleiben; und ohne deren Vorgang muß niemand befugt seyn, seine Willkühr in ein Recht zu verwandeln und nach diesem sich ohne Anfrage und Bewilligung eben dasjenige anzumessen, was der erste ohne Anfrage und Bewilligung mit vielen Kosten, aus bloßem Vertrauen auf die öffentliche Dankbarkeit und Billigkeit angeleget hat.

Noch eins, meine Freunde; gesetzt ihr hättet die Mühle auf gemeine Kosten angelegt, und ein jeder hätte das seinige dazu beygetragen, würdet ihr wohl in diesem Falle, einem von euren Mitbürgern gestatten, ohne eure Erlaubniß noch eine zweyte anzulegen? Nein das würdet ihr nicht thun; ihr

ihr würdet euch dagegen aus eben den Gründen setzen, woraus ich mich darüber beklage. Was ist aber besser, und mehr zu begünstigen, daß Privatmänner dergleichen gemeinnützige Anstalten auf ihre Gefahr und Rechnung übernehmen, als daß alles und alles aus gemeinem Beytrage, der im Anfang unsrer Colonie noch sehr schwach und gar nicht aufzubringen war, kostsplitterlich ausgeführet werde? Euer Wunsch war gestern noch, einen geschickten Wundarzt zu haben. Gesezt es wagte einer aus Europa sich hieher, er käme ohne Ruf und ohne Besoldung, er rechnete gewiß darauf, daß kein andrer in unsrer Colonie wäre, und auch wahrscheinlich nicht kommen würde, so lange er nur allein dort leben könnte; würdet ihr nicht in der Folge aus Dankbarkeit und Billigkeit einem zweyten Wundarzte so lange die Praxin verbieten, als ihr mit dem ersten zufrieden wäret? Gleichwohl hat der erste kein ander ausschließliches Privilegium, als das ihm das gemeine Beste, die öffentliche Dankbarkeit, und eure billige Ueberlegung gewähret. . . .

Die Gemeine erkannte hierauf für Recht, daß keine neue Mühle ohne ihre Bewilligung angelegt, und der Proceß, welchen der Zweyte darüber angefangen, aufgehoben werden sollte. Sie behielt sich auch das Recht vor, nach Beschaffenheit der Umstände Erweiterungen oder Einschränkungen zu machen, und überließ dieses in der Folge ihrer Obrigkeit.